
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Definition und Feststellung der Qualität von berufsbegleitenden Studienangeboten

Franz Börsch M.A., Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

Regeln des Akkreditierungsrates



Kriterien für die Akkreditierung berufsbegleitender Studiengänge?

2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

„Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (u.a. berufsbegleitende Studienprogramme) entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.“



Spannungsfeld der Akkreditierung



Vielfalt fördern:

→ Gutachterzentriertes Verfahren

Vergleichbarkeit gewährleisten

→ Vorgabe von Akkreditierungsregeln

Bestrebung des Akkreditierungsrates: Reduzierung der Regeln auf ein notwendiges Mindestmaß



Studiengänge mit besonderem Profilanspruch



Berufsbegleitende Studiengänge

Duale Studiengänge

Weiterbildende Studiengänge

E-Learning- bzw. Fernstudiengänge

Teilzeitstudiengänge

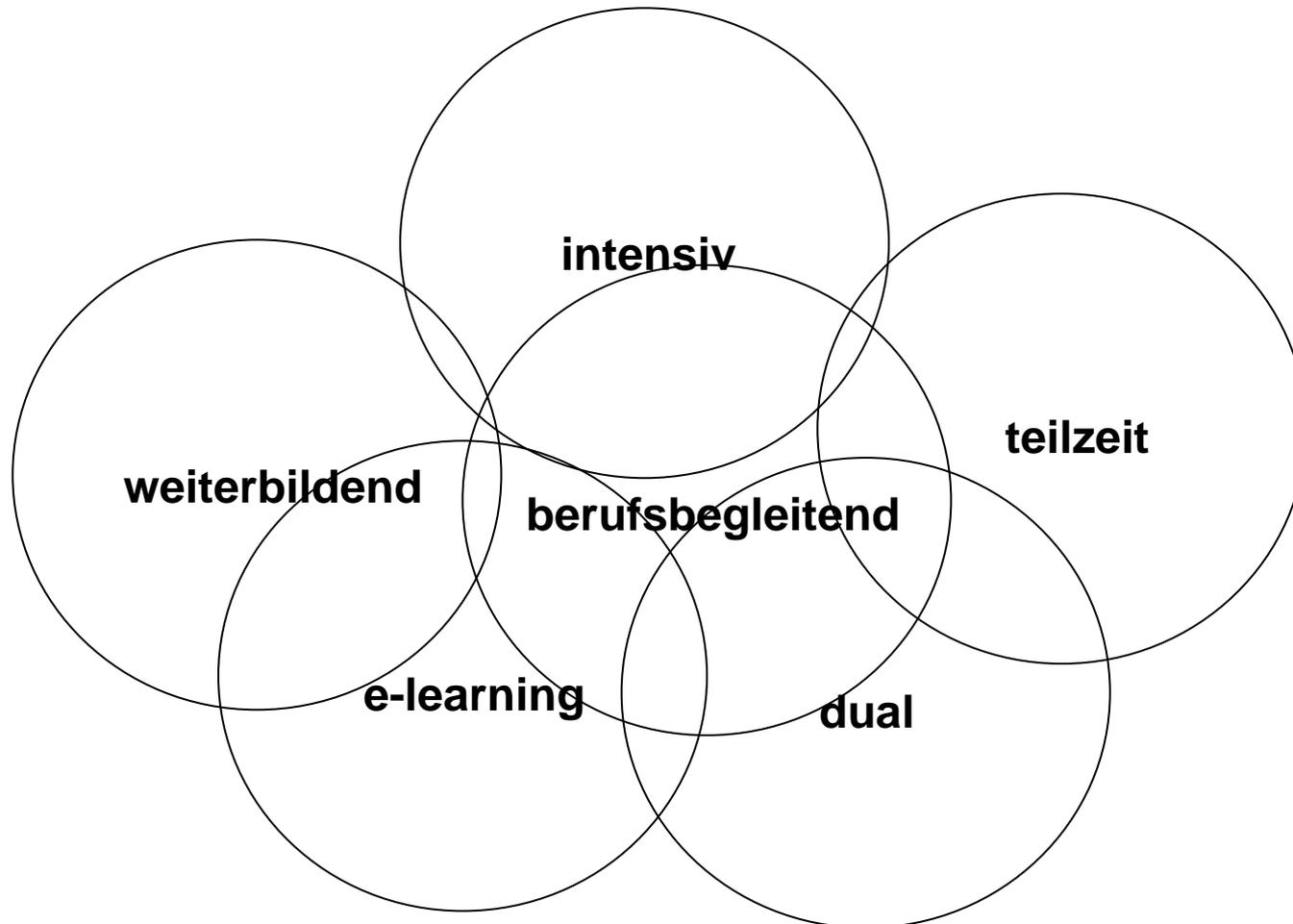
Intensivstudiengänge

Lehramtsstudiengänge

Joint Programmes



Studiengänge mit besonderem Profilananspruch



Qualitätsbegriff und Akkreditierungslogik



Besonderes Profil?



Zusammenhang mit (besonderen) Qualifikationszielen?



Konzept des Studiengangs (einschließlich Ressourcen)?



Überprüfung auf Schlüssigkeit in der Akkreditierung



Spezifische Qualitäts Gesichtspunkte



Beispiel 1: Studiengangskonzept – Duale Studiengänge

- ▶ Organisatorische Verzahnung von theoretischen und praktischen Studienteilen
→ Kooperation zwischen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und Hochschule
- ▶ Gesamtverantwortung der Hochschule für das aus einem Praxis- und einem Theorieteil bestehende Studienprogramm
- ▶ Integration der Kompetenzen aus den Praxisteilen in die Theorieteile und anders herum



Spezifische Qualitätsgesichtspunkte



Beispiel 2: Studiengangskonzept – Fernstudiengänge (berufsbegleitend)

- ▶ Umfang und Häufigkeit der Präsenzphasen und inhaltliche sowie organisatorische Verzahnung der Fern- und Präsenzstudienanteile
- ▶ Eignung der Fern- und E-Learning Materialien (auch unter mediendidaktischen Gesichtspunkten) mit Blick auf definierte Qualifikationsziele
- ▶ Technischer Support, der einen verlässlichen und reibungslosen Zugang zu den Multimedia-Angeboten der Lernplattform gewährleistet



Spezifische Qualitätsgesichtspunkte

Beispiel 3: Studierbarkeit – Berufsbegleitende Studiengänge

- ▶ Bestimmung der Zielgruppe (inkl. der berufspraktischen Erfahrungen, die vorausgesetzt werden)
 - ▶ Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
 - ▶ Angabe der erwarteten Synergien aus der Integration der berufspraktischen Tätigkeit in das Studienprogramm mit Blick auf die Arbeitsbelastung
 - ▶ Information über die Anforderungen („Wie viele Wochenenden muss ich opfern?“)
-

Verfahren des Akkreditierungsrates



Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

Ziffer 1.1.3: „Die Agentur bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet.“

→ im Fall von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch muss die Gutachtergruppe neben der disziplinär orientierten Expertise zusätzlich auch solche beispielsweise für Duale oder E-Learningprogramme umfassen.



Und trotzdem ...



... ist die Frage nach Sinn oder Notwendigkeit profilspezifischer Akkreditierungsregeln noch nicht abschließend beantwortet.

Denkbar – wie bei Intensivstudiengängen, Kombinationsstudiengängen oder Joint Programms – Besondere Regeln für ...

- ▶ Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates
- ▶ Empfehlungen bis Ende des Jahres

